

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 21-22

Rubrik: Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 12. Das Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorstehenden Artikels ist der Kantonsregierung einzureichen, die es mit ihrem Bericht und Antrag der Abteilung für Industrie und Gewerbe übermittelt.

Die Abteilung teilt der Kantonsregierung die getroffene Verfügung zum Vollzuge mit.

Art. 13. Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 9, lit. b, Art. 11, lit. a), sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 9, lit. c und d, Art. 11, lit. c und d) darf nur bewilligt werden, wenn der Fabrikhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25% zusichert.

Bei Akkordarbeit kann der Lohnzuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

Es ist dem Fabrikhaber nicht gestattet, Lohnzuschläge durch andere Leistungen zu ersetzen.

Art. 14. Die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnzuschlägen ist von den zuständigen Behörden in den betreffenden Bewilligungen aufzuführen.

Art. 15. Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

Art. 16. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Bundesbehörde betreffend die Fabriken des Bundes, sowie die von ihr auf Grund von Art. 12—14 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 erteilten dauernden Bewilligungen für Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit.

Art. 17. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses oder gegen die auf ihm beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden ist der Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 anwendbar.

Art. 18. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 15. November 1917 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 16. November/6. Dezember 1915.

Die dem gegenwärtigen Beschlusse widersprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt und trifft die hierfür nötigen Verfügungen.



Syndikate



Einfuhr von Seidenwaren und Stickereien in Deutschland. Für die Einreichung von Gesuchen um Bewilligung zur Einfuhr von Seidenwaren, bestickten Baumwollgeweben und Plattstichgeweben in Deutschland sind von den Exporteuren folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Gesuche um Bewilligung zur Einfuhr in Deutschland sind zusammen mit den entsprechenden Ausfuhrgesuchen bei der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide in Zürich (S. I. S.), bezw. Stickerei-Ausfuhr-Zentrale in St. Gallen (S. A. Z.) einzureichen. Die Gesuche sind in fünf Exemplaren auszufertigen. Die Formulare können bei der Buchdruckerei Rösch & Schatzmann (Telephon 1225) in Bern bezogen werden. Jedem Einfuhrgesuch sind folgende Beilagen mitzugeben: 1. Originalfaktura oder beglaubigte Kopie mit zwei gewöhnlichen Kopien; 2. Schlußbrief oder beglaubigte Kopie desselben nebst zwei gewöhnlichen Kopien; 3. Muster der betreffenden Waren.

Dem Einfuhrgesuch betreffend Waren, die vor dem 15. November bestellt wurden, ist zudem entweder eine durch eine deutsche Handelskammer beglaubigte Bescheinigung über die Erteilung der entsprechenden Einkaufsbewilligung oder diese selbst beizulegen.

Auf den Gesuchen um Bewilligung zur Einfuhr von Seidenwaren ist eine von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft in Zürich oder vom Syndikat schweizerischer Bandfabrikanten in Basel unterschriebene Erklärung anzubringen darüber, ob die Beschwerung der Ware mit Chlorzinn sich innerhalb der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1916 festgesetzten Grenzen bewegt oder über dieselben hinausgeht.

Durchfuhrgesuche für Seidenwaren und Stickereien. Das Handelsamtsblatt veröffentlicht folgende Mitteilung über die Ausfuhr von Seidenwaren und Stickereien nach Holland und Skandinavien im Transit durch Deutschland: Die Durchfuhrgesuche für Seidenwaren sind von nun an in vierfacher Ausfertigung gleichzeitig mit dem definitiven Ausfuhrgesuch bei der Importvereinigung für Rohseide in Zürich einzureichen. Dem Durchfuhrgesuch ist außerdem ein von einer schweizerischen Handelskammer ausgestelltes und von einem deutschen Konsulat beglaubigtes Ursprungszeugnis beizulegen. Die Durchfuhrbewilligungen werden vom 15. November an von der Einfuhrabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern erteilt werden. Als Durchfuhrgesuche können die bisherigen schweizerischen Durchfuhrformulare verwendet werden. Durchfuhrgesuche, die bereits bei der Handelsabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements oder bei dem Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin eingereicht worden sind, sind als erledigt zu betrachten und auf dem vorerwähnten Wege neu einzureichen. Die Bestimmung, wonach für Stickereien keine speziellen deutschen Durchfuhrbewilligungen erforderlich waren, verliert mit dem 15. November ihre Gültigkeit. Von diesem Datum an ist für jede Sendung ein Durchfuhrgesuch in vierfacher Ausfertigung, gleichzeitig mit dem Ausfuhrgesuch und dem beglaubigten Ursprungszeugnis, gemäß den für Seide geltenden Bestimmungen, bei der Stickerei-Ausfuhrzentrale für St. Gallen einzureichen. Für Sendungen, die sich unterwegs befinden, sind keine speziellen Durchfuhrbewilligungen erforderlich.

Export nach neutralen europäischen Ländern. So wie die Ausfuhr von Seidenwaren nach Skandinavien und Holland im Transit durch die Zentralstaaten erschwert worden ist, so hat auch die schweizerische Konfektionsindustrie unter den derzeitigen Verhältnissen zu leiden. So schreibt ein Interessent aus der Konfektionsindustrie in der „N. Z. Z.“, daß die Verhältnisse für den Export dieser Branche einfach unhaltbar geworden seien. Der ganze in Funktion zu setzende Apparat zwecks Erfüllung aller vorgeschriebenen Formalitäten arbeitet so schwerfällig, daß Zeitverluste von insgesamt 2 bis 4 Monaten nicht umgangen werden können für Artikel, die von der Saison und der Mode abhängig sind. Glaubt man auch die benötigten Angaben mit peinlichster Gewissenhaftigkeit gemacht zu haben, so kann es schon beim provisorischen Ausfuhrgesuch vorkommen, daß nach 3 bis 4 Wochen noch eine Ergänzung verlangt wird, die dann zur Bewirkung der Bewilligung wieder die gleiche Frist erfordert. Dazu kommt die Eigentümlichkeit, daß fertige Damenkonfektion den Ausfuhrvorschriften über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe unterstellt wurde. Dies bedingt, daß die Ordres zwecks Beschaffung der Begleitpapiere ebenfalls nach dem Material zerlegt werden müssen. Besteht eine Sendung beispielsweise aus glatten, bestickten baumwollenen und seidenen Sachen, so ist hiezu für erste die Mitwirkung von nicht weniger als drei Syndikaten erforderlich.

In den Bestimmungsländern scheinen die Importeure mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die gelegentlichen Äußerungen in der Presse beweisen, wobei es dann auch vorkommen mag, daß das Herkunftsland für alle Unannehmlichkeiten verantwortlich gemacht wird. Es ist schwer verständlich, daß bei der erfolgten Neuregelung das Verhältnis kein erträglicherer Modus hat gefunden werden können. Der verhältnismäßig jungen Konfektionsindustrie der Schweiz wird auf diese Weise schwerer Schaden zugefügt, und Hunderttausende von Franken gehen verloren, die sonst als Lohn für fleißiger Hände Arbeit ins Land gekommen wären aus Märkten, die sich uns so vielversprechend zu erschließen begonnen hatten.

Ausfuhr nach und über Großbritannien. Das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen läßt den Exportkreisen folgende dringliche Mitteilung zugehen: Das hiesige britische Konsulat macht darauf aufmerksam, daß folgende Vorschriften künftig genau befolgt werden müssen: 1. Die Bezeichnung „original“, „duplicate“ und „copy of original“ auf den „certificates of origin and interest“ muß ausnahmslos dem Konsulat überlassen bleiben. 2. Auf den oben erwähnten Zertifikaten dürfen gar keine Bemerkungen in einer andern als der englischen Sprache angebracht werden, so daß z. B. Angaben darüber, wo die Nationalitätsausweise deponiert

sind usw., nicht statthaft sind, außer bei der rosa „attestation“ für den Transit durch Frankreich. 3. Einzig für Neu-Seeland ist es zulässig, daß Sendungen nach verschiedenen Häfen auf ein und dasselbe Zertifikat genommen werden, und auch da nur, wenn der Empfänger der gleiche ist. In allen andern Fällen müssen die ein Zertifikat betreffenden Waren alle in den gleichen Hafen gehen. 4. Es dürfen keine durch Großbritannien transitierenden Waren auf einem Zertifikat eingeschlossen werden mit für Großbritannien selbst bestimmten Waren. 5. In Fällen, wo Waren von französischen, holländischen oder skandinavischen Häfen nicht innerhalb der auf dem Zertifikat bestimmten Zeit verschifft werden können, muß dies behufs Fristverlängerung an das britische Konsulat zurückgeleitet werden. 6. Waren, welche für das britische Reich bestimmt sind, oder durch Großbritannien oder irgend einen Hafen des britischen Reiches transitieren, dürfen nicht mehr als 5 Prozent englandfeindlichen Materials und Arbeit enthalten, nicht nur im Durchschnitt, sondern jedes einzelne Dessin oder jeder einzelne Artikel für sich betrachtet.

Ausfuhrbewilligungen. Wir machen darauf aufmerksam, daß gemäß Bundesratsbeschluß betreffend die Organisation des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Juli 1917 (siehe Handelsamtsblatt Nr. 167 vom 20. Juli 1917) die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen, soweit es sich nicht um Nahrungs- und Genußmittel sowie landwirtschaftliche Produkte handelt, der neu errichteten Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft übertragen worden ist.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sind daher alle Gesuche um Ausfuhrbewilligungen, die früher bei der Handelsabteilung des schweizerischen Politischen Departements eingereicht werden mußten, an die obgenannte Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zu richten.

Zur Beachtung bei Einfuhranträgen für Waren aus der Schweiz. Der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhr bei der deutschen Gesandtschaft in Bern, der, abgesehen von einigen wenigen Waren, die gesamten auf die Einfuhr von der Schweiz nach Deutschland gestellten Anträge zu erledigen hat, teilte dem Deutschen Handelstag in Berlin mit, es hätten sich in der letzten Zeit mehrfach Verzögerungen dadurch ergeben, daß deutsche Firmen Einfuhranträge oder Schreiben, die Einfuhrangelegenheiten betrafen, mit der Anschrift „Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft“ oder „Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft, Handels-Abteilung,“ versehen hätten. Die richtige Anschrift für sämtliche Schreiben der bezeichneten Art sei „Einfuhr-Abteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern“, Spitalgasse 9.

Bei Web-, Wirk- und Strickwaren sind die Anträge für Einkaufs- und Einfuhrbewilligung an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung L zu richten.

Aus der deutschen Seidenindustrie. Gegen Zwangssyndikate sprach sich die Crefelder Handelskammer in ihrer letzten Sitzung aus. Es wurde einstimmig folgender Beschluß angenommen: Die Uebergangszeit ist so viel als möglich abzukürzen, die behördliche Ueberwachung wo irgend tunlich schon gleich nach dem Ende des Krieges auf den Friedensstand zurückzuführen. Zwangssyndikate und Zusammenlegungen sind, insoweit nicht der freie Wille der Beteiligten ihre Beibehaltung wünscht, möglichst schnell zu beseitigen. Vor allem muß dem Handel nach dem Kriege seine frühere Stellung wieder eingeräumt und die freie wirtschaftliche Betätigung der Industrie mit allen Kräften gefördert werden.

Im Jahr 1916 wurden 11,800 einfache Korrespondenzen besorgt und 15,900 mehrfach mit dem gleichen Inhalt für das In- und Ausland abgesandt. Anfragen wurden 6900 erledigt.

Die Dienste des Bureaus sind unentgeltlich, soweit nicht ganz besondere Auslagen mit der Auskunftserteilung verbunden sind.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne die Plätze Zürich, Basel, Crefeld und Elberfeld, deren Anstalten die Veröffentlichungen eingestellt haben) sind im Monat Oktober umgesetzt worden:

	1917	1916	1915
Mailand	kg 582,739	662,364	816,645
Lyon	„ 440,018	376,561	374,762
St. Etienne	„ 62,923	59,669	80,861
Turin	„ 29,265	34,451	40,244
Como	„ 31,742	30,876	25,024

Der früher ganz bedeutende Unterschied in den Ziffern der Anstalten von Mailand und Lyon wird zusehends kleiner. Der Umstand, daß infolge der Maßnahmen der Entente das italienische Rohseidengeschäft fast nur noch auf das Inland (Como) und die Schweiz angewiesen ist, wird zu einer weiteren Abnahme der Umsätze in Mailand führen, während die Lyoner Anstalt zweifellos aus der Anordnung Nutzen zieht, daß die ostasiatischen Grègen ihren Weg nach Europa über Marseille-Lyon nehmen müssen.

Coconserzeugung in Italien. Laut Angaben des Statistischen Amtes des Italienischen Ministeriums für Landwirtschaft stellte sich die Erzeugung von Cocons in den wichtigeren Provinzen wie folgt:

	1917	1916
Lombardei	q 115,000	q 147,000
Piemont	„ 52,000	„ 58,000
Venezien	„ 70,000	„ 82,000
Emilia	„ 21,000	„ 22,000
Calabrien	„ 17,000	„ 17,000
Toskana	„ 12,000	„ 13,000
Andere Provinzen	„ 21,000	„ 19,000
zusammen	q 308,000	q 358,000

Nach diesen amtlichen Aufzeichnungen, die erfahrungsgemäß etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleiben (so bringt die Statistik der Associazione Serica in Mailand regelmäßig höhere Ziffern), sind in diesem Jahr 5,000,000 kg oder 14 Prozent weniger Cocons gemertet worden, als 1916. Da die großen Coconzufuhren aus den Balkanstaaten, der Türkei und Kleinasien ausgeblieben sind, so ist in bezug auf die Grègenerzeugung in Italien den Vorjahren gegenüber mit einem viel größeren Ausfall zu rechnen. Im Jahre 1916 hatte die italienische Grègenerzeugung aus einheimischen und eingeführten Cocons ca. 3,6 Millionen kg betragen.

Die diesjährige italienische Rohseidenzeugung wird zudem durch die deutsch-österreichische Invasion in ungünstigem Sinn beeinflußt, da die zum großen Teil besetzte Provinz Venezien 20 bis 25 Prozent der gesamten Coconserzeugung liefert. Ein erheblicher Teil der in den besetzten Gebieten gewonnenen Cocons dürfte allerdings vor der Invasion schon versponnen und die Grège nach Mailand abgeführt worden sein.

Coconserzeugung in Frankreich. Die von der Union des Marchands de soie in Lyon veröffentlichte Statistik über die Coconserzeugung in Frankreich weist, nach den wichtigeren Departementen geordnet, folgende Zahlen auf:

	1917	1916
Gard	kg 780,500	kg 923,600
Ardèche	„ 675,800	„ 788,800
Drôme	„ 351,200	„ 335,600
Vaucluse	„ 203,600	„ 225,100
Var	„ 186,400	„ 207,100
Andere Departemente	„ 310,300	„ 317,100
zusammen	kg 2,507,800	kg 2,797,300

Der Ausfall gegenüber dem Jahr 1916 beträgt rund 290,000 kg oder 10 Prozent. Im Jahr 1916 belief sich die französische Rohseidenzeugung auf rund 220,000 kg; für die laufende Seidencampagne 1917/18 wäre demgemäß — da auf eine nennenswerte Zufuhr aus-



Industrielle Nachrichten



Bezugsquellen für inländische Produkte. Seit 2 1/2 Jahren besteht in Zürich unter dem Namen „Schweizerisches Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren“ ein vom Bund unterhaltenes Bureau, dessen Programm dahin lautet: Förderung der schweizerischen Volkswirtschaft durch Vermittlung zuverlässiger Adressen für den Bezug und für den Absatz inländischer industrieller, gewerblicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse.